LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/837

Alle Abg

Stellungnahme zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz

(Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen)

Volkhard Trust, Matthias-Claudius-Schule Bochum

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen als Schulleiter einer privaten evangelischen Gesamtschule, die seit ihren Anfängen im Jahre 1990 gemeinsames Lernen von Schülern/innen mit und ohne Behinderung praktiziert, zentrale Gelingensbedingungen für Inklusion aufzeigen. Dabei nehme ich auf einzelne Punkte des Gesetzesentwurfes Bezug.

Zum besseren Verständnis einige Eckdaten zur Matthias-Claudius-Schule Bochum: Als vierzügige Gesamtschule nehmen wir in jeder Klasse und in allen Jahrgängen der Sekundarstufe I 6 Schüler/innen mit unterschiedlichem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf auf. Zurzeit werden bei einer Gesamtschülerzahl von 840 Schülern/innen 160 Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet. Neben den Förderbedarfen Lernen, geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung, die unseren Schwerpunkt bilden, sind bzw. waren alle weiteren Förderbedarfe an unserer Schule vertreten. Unsere Schüler/innen werden von einem Kollegium unterrichtet, zu dem 33 Sonderpädagogen/innen gehören, einige davon in Teilzeit. Drei Sonderpädagogen befinden sich in Schulleitungsfunktionen.

Zu den Gelingensbedingungen von Inklusion gehört

1. **die Verankerung des gemeinsamen Lernens im pädagogischen Konzept**
   An unserer Schule wird Inklusion nicht nur vom Elternwillen getragen. **Lehrer** und **Eltern** von Schülern mit und ohne Handicap zusammen, um in Kooperation und **Gewissenseinheit** mit dem Schulträger das gemeinsame Lernen als tragendes Prinzip in Unterricht und Schulleben umzusetzen. Diese Gewisseneinheit aller Beteiligten ist Voraussetzung für gelingende Inklusion.
2. **eine umfängliche Personalausstattung im sonderpädagogischen Bereich**
   Die Entscheidung für ein gemeinsames Lernen in allen Klassen und in jeder Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I führte zum Aufbau der notwendigen personellen Kapazitäten im sonderpädagogischen Bereich. Für die Qualität des gemeinsamen Lernens ist dabei die Mitsprache und Mitwirkung der Sonderpädagogen/innen als Mitglieder des Kollegiums unverzichtbar.
3. **eine entsprechende Infrastruktur bei der sächlichen und räumlichen Ausstattung**
   Eine inklusive Schule benötigt eine Vielzahl von Gruppen- und Nebenräumen, um mit Therapie, Pflege und speziellen Lern- und Förderangeboten den spezifischen Bedürfnissen einer heterogenen Schülerschaft gerecht werden zu können. Dabei ist es notwendig, ein eigenes Raumprogramm zu entwickeln und bei dem Aufbau der sächlichen Ausstattung auch längere Entwicklungsprozesse einzukalkulieren. Der Gesetzesentwurf deutet hier verlässliche Rahmenbedingungen nur an.

Allerdings reicht selbst unsere Infrastruktur zurzeit noch nicht aus, um alle Schüler/innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf angemessen zu versorgen und zu fördern. Dies bezieht sich auf schwerst mehrfach behinderte Schüler, aber auch auf bestimmte Ausprägungen bei Schülern/innen mit emotionalem und sozialem Förderbedarf, denen wir mit unseren Ressourcen und im Kontext eines 26 Schüler/innen umfassenden Klassenverbandes nicht gerecht werden können. Wir sind aber dabei, mit hohem Aufwand unsere Grenzen zu erweitern.

Auf folgende Weichenstellungen kommt es bei der Umsetzung besonders an:

1. **Inklusion muss vom Ansatz her unteilbar sein!**

   Die zurzeit existierende Fokussierung auf die Teilhabe von Schülern/innen mit den Förderbedarfen emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprache halten wir für nicht unproblematisch. Zum einen müssen bei den Bemühungen um eine inklusive Schule alle Schüler/innen mit ihren speziellen Bedürfnissen bereits im jetzigen Planungsstadium in den Blick genommen werden. Zum anderen kann ein Inklusionsprozess von Schülern dieser Förderbedarfe nach unseren Erfahrungen mitunter aufwändiger und schwieriger sein, als der von Schülern/innen mit den Förderbedarfen geistige Entwicklung oder körperliche und motorische (Entwicklung), eine entsprechende räumliche und pflegerische Infrastruktur vorausgesetzt. Zudem finden sich im Gesetzesentwurf keine klaren Aussagen über Nachteilsausgleiche bei Lern- und Entwicklungsstörungen.

   Es erscheint uns konsequent und zielführend zu sein, besonders die Bildung von Schwerpunktschulen vorrangig zu unterstützen. Sollten weiterhin Schulen aufgefordert sein, Schüler/innen mit einem bestimmten Förderbedarf aufzunehmen, darf dies nicht nur für einen Jahrgang und eine Klasse gelten, sondern muss in den nachfolgenden Jahrgängen fortgesetzt werden. Nur so kann langfristig sonderpädagogische Kompetenz aufgebaut und gesichert werden.

2. **Multiprofessionalität bei der Personalausstattung**

   Für eine inklusive Schule ist eine Multiprofessionalität bei der Personalausstattung, die Unterricht, Schulleben, pflegerische und therapeutische Bereiche abdeckt, geboten.

   Unverzichtbar für gemeinsames Lernens ist zunächst ein möglichst breit angelegtes Zwei-Lehrer-Prinzip von Regelschullehrern/innen und Sonderpädagogen/innen. Personelle Ressourcen für die Konzeptentwicklung und die zeitaufwändige Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen müssen ebenso eingeplant werden.

   Zur Multiprofessionalität bei der Personalausstattung gehören auch Sozial- bzw. Heilpädagogen/innen. Mitunter sind die Pausen und die dort aufbrechenden Konflikte eine größere Herausforderung, mit der jeweiligen Verschiedenheit umzugehen und gelebte Teilhabe zu praktizieren, als das gemeinsame Lernen im Klassenzimmer.

3. **Ermittlung der Stellenzuweisung**

   Die Ermittlung einer auskömmlichen Stellenzuweisung ist nicht ohne Tücken. So ist die teilweise Abschaffung des AOSF zur Aufhebung des sogenannten Ressourcen-Etikettierungs-Dilemmas zu begrüßen. Inwieweit eine Pauschalierung die tatsächlich vor Ort benötigten Personalressourcen sicherstellen kann, bedarf einer kritischen Prüfung. Die Größe von Klassen muss ebenfalls begrenzt werden. Zur Absicherung des notwendigen Zwei-Lehrer-Prinzips mussten wir unsere Klassengröße von ursprünglich 24 Schülern/innen und 5 Schülern/innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf auf 26 Schüler/innen und 6 Schüler/innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf erweitern. Damit bewegen wir uns am Limit.

   Zusätzliche Stellenzuweisungen nur dann zu gewähren, wenn Schüler/innen zieldifferent unterrichtet werden – zurzeit sind es 0,1 Stellen pro Schüler/in - erweist sich nicht als praxistauglich. Häufig benötigen gerade Schüler mit Förderbedarf in den Bereichen emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören und Kommunikation umfängliche Unterstützungsangebote, um eben einen zielgleichen Bildungsabschluss erwerben zu können.

   Wir begrüßen, dass sonderpädagogische Förderung im Regelfall in der allgemeinen Schule stattfinden soll. Es muss aber klar sein, dass dieser angestrebte Normalzustand erhebliche Anstrengungen auf kommunaler und auf Landesebene fordert.